



Antwort zur Anfrage Nr. 0587/2022 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Lärmaktionsplan sowie Fragen zu der Beurteilung der Lärmkartierung und Aktionen im LAP 2024 (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wir fragen daher: Wird die Stadt Mainz im neuen LAP die Betroffenenzahl richtig ermitteln, indem für mehrstöckige Gebäude die Lärmbelastung pro Stockwerk und die Anzahl der Wohnungen und Bewohner errechnet wird?**

Die Berechnungen im Rahmen der Lärmkartierung werden nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) durchgeführt. Dort werden in § 5 die Berechnungsverfahren festgelegt. Die Berechnungspunkte zur Ermittlung der Lärmbelastung liegen danach in 4 m Höhe.

Im Rahmen der nachfolgenden Lärmaktionsplanung soll der Bereich im Autobahnkreuz von A60 und A63 gesondert betrachtet werden.

- 2. Wir fragen daher: Wird die Lärmkartierung 2022 eine Karte des gesamten Umgebungslärms enthalten, bei der alle Lärmquellen gleichzeitig in der Software berücksichtigt werden?**

Die Berechnungen im Rahmen der Lärmkartierung werden nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) durchgeführt. Entsprechend § 4 „Ausarbeitung von Lärmkarten“ hat diese getrennt für jede Lärmart zu erfolgen.

- 3. Wir fragen daher: Wird sich die Stadt Mainz bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplans im LAP 2024 an die gesetzlichen Vorgaben halten und Aktionen zur Bekämpfung des Gesamtlärms (s. hierzu oben Frage 2) im Bereich von Marienborn vorsehen? Wird die Betroffenenzahl aufgrund der Gesamtlärmbetrachtung ermittelt? Wenn nein, warum nicht? Ab welcher Betroffenenzahl hält die Stadt Aktionen im LAP für notwendig?**

Die Festlegung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan wird unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen insbesondere auf Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte ergeben und wird für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen sind.

Die Betroffenenzahl wird entsprechend der Verordnung über die Lärmkartierung ermittelt. Maßnahmen der Lärmaktionsplanung werden in Maßnahmenbereichen der Lärmaktionsplanung geprüft. Die Ausarbeitung von Maßnahmenbereichen erfolgt aufgrund der Analysen der Ergebnisse der Lärmkartierung.

- 4. Wir fragen daher: Wird die Stadt Mainz im LAP 2024 den Empfehlungen des UBA folgen und kurzfristig überall dort aktiv werden, wo einer der Werte 65/55 db(A) überschritten wird? Wenn die Stadt Mainz kurzfristige Aktionen erst für höhere Werte plant, warum?**

Die Auslösewerte sind im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2024 erneut festzulegen. Dabei sind gegebenenfalls bis dahin vorliegende Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Rheinland-

Pfalz zu beachten. Die seitens der Stadt Mainz in der vorangegangenen Stufe der Lärmaktionsplanung als ergänzenden Handlungsbedarf festgelegten Werte von $L_{Den}=65$ dB(A) und $L_{night}=55$ dB(A) entsprechen den aktuell empfohlenen Auslösekriterien des Umweltbundesamtes für kurzfristige Maßnahmen. Diese Werte werden mit fortschreitender Lärmaktionsplanung in der kommenden Stufe an Bedeutung gewinnen.

5. Wir fragen daher: Wird die Stadt Mainz bei der anstehenden Überarbeitung im Lärmaktionsplan eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen A 60 und A 63 im Bereich von Mainz-Marienborn anordnen, falls die Schwellenwerte zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen überschritten sind? Ab welcher Betroffenenzahl? Wenn nein, warum nicht?

Die Festlegung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan kann erst nach der Durchführung der Lärmkartierung und der für die Lärmaktionsplanung erforderlichen Analysen der Lärmbelastungssituation unter Berücksichtigung der einschlägigen weiteren Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung ggf. dann vorliegender ministerieller Vorgaben seitens des Bundes oder des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen. Das Thema Geschwindigkeitsbegrenzung an Autobahnen zur Lärminderung soll im Lärmaktionsplan mit untersucht werden.

Mainz, 19.05.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete